



# Fütterung und Futtermittel im ökologischen Landbau

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500  
Email/Autor(en): [oekolandbau@dlr.rlp.de](mailto:oekolandbau@dlr.rlp.de)

## Rechtlicher Rahmen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Thema Fütterung nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung geben. Nicht berücksichtigt sind die darüber hinaus gehenden Regelungen der Verbandsrichtlinien der einzelnen ökologischen Landbauverbände (Bioland, Demeter Naturland, ...), die bei einer Mitgliedschaft in einem der Verbände zu berücksichtigen wären. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Beratung des jeweiligen Verbands.

## Die Futterbasis: Eigenerzeugung und Kooperationen

Einer der Leitgedanken des ökologischen Landbaus ist der innerbetriebliche (Nähr-) Stoffkreislauf, bedingt durch die Kombination aus Pflanzenbau und Tierhaltung. Es wird angestrebt, einen möglichst hohen Anteil der eingesetzten Futtermittel im eigenen Betrieb zu erzeugen. Verpflichtend sind folgende Anteile:

Für Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, Geweihträgern & Equiden) gilt, dass mind. 60% der Futtermittel aus dem Betrieb selbst stammen müssen. **Ab dem 01.01.2024 erhöht sich dieser Anteil für oben genannte Tierarten auf 70%.** Kaninchen müssen bereits seit dem 01.01.2022 mit 70% eigenem oder regionalem Futter gefüttert werden. Für Schweine und Geflügel liegt dieser Eigenanteil seit dem 01.01.2022 bei 30%. Die Erzeugung muss im Betrieb selbst oder – falls dies nicht möglich ist – in Kooperation mit anderen ökologischen Betrieben und ökologisch zertifizierten Futtermittelunternehmen in der Region gewährleistet werden.

Die Werte beziehen sich nicht auf den Anteil an jedem einzelnen eingesetzten Futtermittel, sondern auf die Jahresfütteration (in dt Trockenmasse). So kann zum Beispiel ein Milchviehbetrieb die geforderten 60% bzw. ab 2024 70% über das selbst geworbene Grundfutter abdecken und das Leistungsfutter komplett aus Zukauf (s. Abschnitt „Futtermittel aus Zukauf“) beziehen. Dabei ist der Landwirt gegenüber seiner Kontrollstelle in der Nachweispflicht, dass die Anteile eingehalten wurden. Dazu können entsprechende Einkaufsbelege oder Bestätigungen von Futtermittelunternehmen dienen. Die Kontrollstellen werden entsprechende Berechnungen zur Überprüfung durchführen.

Bei Kooperationen handelt es sich in der Regel um sogenannte **Futter-Mist-Kooperationen**. Deren Basis bildet ein schriftlich verfasster Kooperationsvertrag. Neben der Sicherstellung der notwendigen Eigenerzeugung dienen diese Futter-Mist-Kooperationen auch dazu, den im ökologischen Landbau zulässigen Höchstviehbesatz von 170 kg N/ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Jahr einzuhalten.

**Hinweis:** Bei einigen der ökologischen Anbauverbände gibt es abweichend vom Begriff der Region (s.u.) maximal zulässige Entfernungen, über die hinweg Futter-Kooperationen abgeschlossen werden können.

## Was bedeutet „Region“?

Der Begriff der **Region** bezieht sich auf politische Einheiten. Rheinland-Pfalz und das Saarland sind als eine politische Einheit zusammengefasst. Mit zu der Region zählen außerdem die angrenzenden politischen Einheiten in Form der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie Luxemburg, die französische Region Grand-Est und die belgische Wallonie.

## Raufutteranteil

Für Pflanzenfresser muss die Tagesration (bezogen auf die Trockenmasse) zu 60% aus frischen, silierten oder getrockneten Raufuttermitteln bestehen (z.B. Gras, Silage, Heulage, Heu). Dieser Anteil darf bei Milchkühen in den ersten 3 Monaten der Laktation auf 50% gesenkt werden. Auch Schweinen und Geflügel ist täglich frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter beizugeben. Ein Mindestanteil an der Ration ist hier nicht definiert.

**Wichtig:** Soll einer Futtermischung zur Verbesserung der Struktur Stroh beigegeben werden, so muss es sich zwingend um Öko-Stroh handeln. Anders als zu Einstreuzwecken ist für die Fütterung der Einsatz von konventionellem Stroh nicht zulässig!

## Weidegang

Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Der Begriff Umstände bezieht sich auf die örtlichen Klima- und Witterungsverhältnisse, welche die Länge der Weideperiode bestimmen. Nicht gemeint sind jedoch betriebliche Gegebenheiten wie z.B. schlecht erreichbare Flächen oder die Lage des Stalls im Ort. Weidegang kann keinesfalls durch einen befestigten Auslauf (Laufhof) ersetzt werden. Einzig männliche Tiere älter als 12 Monate sind von der Verpflichtung des Weidegangs ausgenommen, benötigen dann aber einen ganzjährig zugänglichen Auslauf. Alternativ kann für männliche Tiere über 12 Monate auch die Regelung „Winter Stall – Sommer Weide“ angewendet werden. Das bedeutet, wenn die Tiere im Sommer, bzw. während der Vegetationsperiode, Zugang zu Weideland haben, ist bei der Stallhaltung im Winter nicht zwingend ein Auslauf nötig.

## Uneingeschränkter Einsatz von Öko-Futtermitteln: Gibt es Ausnahmen?

Für Pflanzenfresser (Rinder, Pferde, kl. Wiederkäuer, Geweihträger) gilt, dass diese zu 100% ökologisch gefüttert werden müssen. Abweichungen davon sind nicht zulässig. Dieser Grundsatz gilt auch für im Betrieb befindliche Pensionstiere wie etwa Pferde, sofern die EULLa-Förderung für die ökologische Wirtschaftsweise in Anspruch genommen wird.

Der Grundsatz der 100% ökologischen Fütterung betrifft seit dem 01.01.2022 auch den überwiegenden Teil der Betriebe mit Haltung von Schweinen und Geflügel. Die bisher für diese Tierarten bestehende Regelung, dass max. 5% Eiweißkomponenten (z.B. Kartoffeleiweiß und Maiskleber) aus konventioneller Herkunft eingesetzt werden dürfen, wenn diese Komponenten nicht aus ökologischer Herkunft verfügbar sind, greift nun nur noch für Schweine bis max. 35kg Lebendgewicht und Junggeflügel (Junghennen der Art *gallus gallus*, die unter 18 Wochen alt sind). **Wichtig:** der Einsatz von max. 5% konv. Eiweißfutter für die o.g. Tiergruppen ist jedoch nur noch bis zum 31.12.2026 zulässig! Der Einsatz synthetischer Aminosäuren ist generell nicht zulässig.

**Wichtiger Hinweis:** Auch Mineralfuttermittel fallen unter den Grundsatz der 100% Ökofütterung und müssen daher Öko-Qualität aufweisen und entsprechend zertifiziert sein. Dies gilt zum einen für die Mineralstoffe an sich als auch für Vitaminzusätze. Bei Wiederkäuern sind nur Zusätze der Vitamine A, D und E zulässig.

## Futtermittel aus Zukauf: Was muss ich beachten?

Auch Zukauffuttermittel müssen ökologisch erzeugt sein. Der Landwirt selbst ist verantwortlich dafür, dass die Fütterung in seinem Betrieb den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen (und, falls Mitglied, auch der Verbände) entspricht. Dies bedeutet vor allem, dass er gegenüber seiner Öko-Kontrollstelle in der Nachweispflicht ist, dass die aus Zukauf bezogene Ware auch tatsächlich ökologisch erzeugt wurde. Der komplette Zukauf an Futtermitteln ist zu dokumentieren und mitsamt Einkaufsbelegen und anderen Nachweisdokumenten (wie Sackanhängern) der Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen.

Drei Dinge sollten daher beim Zukauf von Futtermitteln beachtet werden:

- 1) Prüfen Sie, ob Ihr Lieferant ebenfalls von einer Öko-Kontrollstelle geprüft wird. Idealerweise händigt er Ihnen direkt sein Öko-Zertifikat aus oder aber Sie können diese auf seiner Homepage oder der offiziellen Seite [www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de) herunterladen. Diese Öko-Zertifikate haben eine bestimmte Gültigkeitsdauer. Achten Sie darauf, dass Sie immer das zum Zeitpunkt des Kaufs gültige Zertifikat vorliegen haben und überprüfen Sie die Gültigkeit der Zertifikate bei jedem Kauf.

- 2) Führen Sie eine Wareneingangskontrolle durch und dokumentieren Sie dies. Prüfen Sie, ob Menge und Deklaration mit den Dokumenten (Lieferschein/Rechnung und ggfs. Produktdatenblatt) übereinstimmen und ob die gelieferte Ware auch Ihrer Bestellung entspricht. Bei lose gelieferten Futtermitteln empfehlen wir das Ziehen einer Rückstellprobe. Dass eine Wareneingangskontrolle erfolgt ist, können Sie durch einen entsprechenden Vermerk auf Lieferschein/Rechnung dokumentieren. Tipp: Es gibt extra Stempel für Wareneingangskontrollen!
- 3) Prüfen Sie mindestens, ob die Ware mittels der Codennummer der Kontrollstelle (DE-XXX-Ökokontrollstelle) als ökologisches Erzeugnis gekennzeichnet ist. Sackanhänger oder Etiketten mit der Kennung (sofern vorhanden) können zusätzlich erfasst werden.

### Futtermittel während der Umstellungszeit

Futtermittel aus dem **ersten Jahr der Umstellung** nehmen eine Sonderrolle ein. Bei ihnen handelt es sich de facto noch um **konventionelle Ware**. Häufig wird hier auch die Bezeichnung **0-Jahresfutter** verwendet. Ein Einsatz in der Ration nach erfolgter Umstellung ist daher nur zu 20% zulässig (bezogen auf Trockenmasse/Jahr), sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- 1) Die Futtermittel werden auf eigenen Flächen erzeugt
- 2) Es handelt sich dabei um Futtermittel, welche auf Dauergrünland (Weide, Silage, Heu, etc.), durch die Nutzung mehrjähriger Futterkulturen (z.B. Feldgras, Klee, etc.) oder aber Eiweißpflanzen (Futterklee, Erbsen, Bohnen, Lupinen etc.) erzeugt wurden.

Im **zweiten Jahr der Umstellung** erzeugte Futtermittel werden als **Umstellungsfuttermittel** bezeichnet. Diese dürfen auch nach erfolgter Umstellung zu 25% in der Ration eingesetzt werden.

Handelt es sich komplett um im eigenen Betrieb erzeugte Umstellungsfuttermittel, so kann dieser Anteil auf bis zu 100% ausgedehnt werden. Werden Umstellungsfuttermittel jedoch zugekauft, so ist ein Anteil von 100% Umstellungsfuttermittel nicht mehr zulässig, er bleibt auf 25 % reduziert. Es ergeben sich folgende zwei Kombinationsmöglichkeiten:

- 1) Es werden Umstellungsfuttermittel bis zu einem Anteil von 25 % der Ration zugekauft. Die verbleibenden 75% werden über ökologisch erzeugte Futtermittel abgedeckt.
- 2) Die Ration besteht zu 75% aus im eigenen Betrieb erzeugten Umstellungsfuttermitteln. Die verbleibenden 25% werden als Öko-Ware zugekauft.

### Jungtiere: Aufzucht vorzugsweise mit Muttermilch

Jungtiere sind über einen möglichst langen Zeitraum zu säugen bzw. mit Muttermilch zu ernähren.

	<b>Mindestsäugedauer</b>
<b>Rinder/Pferde</b>	3 Monate (90 Tage)
<b>Schafe/Ziegen</b>	45 Tage
<b>Schweine</b>	40 Tage

Der Einsatz von Milchaustauschern (MAT) ist nicht zulässig. Anstelle der Säugung durch das Muttertier können Jungtiere mit natürlicher Milch oder aber Tränken auf Basis von Öko-Milchpulver gefüttert werden. Dies betrifft vor allem die Milchviehhaltung sowie Schafe und Ziegen (Flaschenlämmer).

---

## Tränkwasser: Futtermittel Nr. 1

---

Bitte beachten Sie, dass Tränkwasser das Futtermittel Nr.1 in Ihrem Betrieb ist. Es sollte den Tieren immer in ausreichender Menge und Qualität angeboten werden. Dies gilt sowohl für die Stallhaltung als auch auf der Weide. Ein ausreichendes Angebot an Tränkwasser ist Grundlage jeder tiergerechten Fütterung und wird im Rahmen der Öko-Kontrollen mit geprüft. Die tägliche Kontrolle der Wasserversorgung, z.B. in Form der Prüfung von Funktion und Sauberkeit der Tränken, ist daher obligatorisch.

---

## Witterungsbedingte Futterengpässe

---

Aus der hohen Bedeutung der betriebseigenen Futtermittel ergibt sich, dass es für den Öko-Betrieb sehr wichtig ist, seine Flächen möglichst langfristig an sich gebunden zu haben, um so die Futterbasis zu sichern. Zu bedenken ist, dass neu hinzu kommende Flächen immer erst die Umstellung durchlaufen müssen und daher der Einsatz der in dieser Zeit auf diesen Flächen erzeugten Futtermittel limitiert ist. Zudem sollte immer eine gewisse Futterreserve eingeplant werden. Sollte es dennoch aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, wie zum Beispiel bei Dürren oder Naturkatastrophen, zu Engpässen kommen, so kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den Einsatz konventioneller Raufuttermittel gestellt werden. Der Antrag ist über Ihre Öko-Kontrollstelle an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zu richten. Allerdings ist hier vorher zu prüfen, ob nicht von anderen Öko-Betrieben Raufutter bezogen werden kann.

*Ihr KÖL-Team*